VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE KOPFING IM INNKREIS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: **Kanalgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 5. Dezember 2025 mit der eine KANALGEBÜHRENORDNUNG für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird (Kanalgebührenordnung)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl.I Nr. 168/2023, jeweils in der gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

KANAL - ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Gebäuden oder unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis (im folgenden kurz Kanalnetz genannt) wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig sind die grundbücherlichen Eigentümer der unbebauten Grundstücke, bzw. jener Grundstücke auf denen sich die angeschlossenen Gebäude befinden. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Gebäude **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 28,80**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 4.895,00,** welche einem Ausmaß von 170 m2 der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

(2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude gleicher Adresse, so sind diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als ein Gebäude zu betrachten. Gebäude verschiedener Adressen sind grundsätzlich, als auch bei gleichem Grundstück, getrennt zu berechnen.

Landwirtschaftliche Gebäude und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude im geschlossenen landwirtschaftlichen Hofverband, sind - auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) - gemeinsam als nur ein Gebäude zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Alleinstehende Auszugshäuser sind jedoch als eigenständige Einzelgebäude zu betrachten.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind; Waschküchen, Heiz- und Kühltechnikräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen, Brennstofflager, Terrassen, Schutzräume, Loggien sowie Balkone bleiben unberücksichtigt.

Alle Nebengebäude ohne gewerbliche Verwendung, welche weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Kanalanschluss aufweisen, werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich das Melkhaus, die Milchkammer, Tank- und Waschräume, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Lebensmittelprodukte sowie Wohnräume.

(5) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 sind außerdem nachstehende Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen:

a) für den Pfarrhof, den Pfarrsaal und die Caritas-Kinderbetreuungseinrichtungen, 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche;

b) für die Pfarrkirche und die Leichenhalle 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche;

c) für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 60 % Abschlag von der Berechnungsfläche;

d) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen;

e) für betriebliche Fahrzeugwaschanlagen 30 % Zuschlag zur Bemessungs-grundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Grundausmaß der Freifläche als Bemessungsgrundlage heranzuziehen;

f) für Friseurbetriebe 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;

(6) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 3, 4 und 5 ist es, sofern nicht Ab- oder Zuschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzuwenden sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.

(7) Die Kanal-Anschlussgebühren im Sinne der vorstehenden Abs. 1-5 bleiben auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Gebäude oder Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird.

(8) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3-5 gegeben ist.

b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühren

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung der Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Vorschreibungsbescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes oder Gebäudes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit. a dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die zusätzlichen Gebäudeteile benützt werden können, oder dieser Sachverhalt der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis bekannt wird.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der Kläranlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 5,37

(3) Für die von der Marktgemeinde Kopfing i.I. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von jährlich

EUR 20,00

pro Zähler zu entrichten. Beträgt der Verrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, ist je angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages zu entrichten.

(4) Unabhängig von der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ist eine jährliche Mindestkanalbenützungsgebühr zu entrichten, die in der Höhe nach einem Wasserverbrauch von 46 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestkanalbenützungsgebühr der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m² befestigte Grundfläche bei einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich EUR 27,25.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 nur aus dem Wasserverbrauch für den Wohntrakt, wobei die landwirtschaftlichen Gebäude und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude im geschlossenen landwirtschaftlichen Hofverband – auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) - gemeinsam als nur ein Anschlussobjekt zu betrachten sind. Alleinstehende Auszugshäuser sind hievon nicht betroffen und gelten diese als eigenständige Einzelobjekte.

(7) Wasser, welches für die Bewässerung von Gartenanlagen verwendet wird, ist grundsätzlich von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen.
Wird der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes über einen Haupt-Wasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für die Gartenbewässerung eine eigene, überprüfbare Leitung mit einem von der Marktgemeinde Kopfing i.I. zur Verfügung gestellten Wasserzähler versehen werden. Dieser Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die angezeigte Wassermenge vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht.

(8) Tritt bei einem Anschlussobjekt ein technischer Defekt in der Wasserinstallation auf, wodurch sich ein außerordentlich überhöhter Wasserverbrauch ergibt, so berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus dem Durchschnittswert des Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre zuzüglich einem 25 %igen Zuschlag. Bei kürzerer Anschlussdauer des Objektes ist der Durchschnittswert der bereits vorhandenen Abrechnungsperioden zuzüglich eines 25 %igen Zuschlages heranzuziehen. Der technische Defekt muss von einem Installationsbetrieb schriftlich bestätigt werden.

(9) Werden an der Verbrauchsleitung bzw. der Hauswasserleitung oder beim Wasserzähler unzulässige Installationen oder Manipulationen festgestellt, die zu einer Verringerung der gemessenen Wassermenge führen, so ist die jährlich zu verrechnende Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesonders der Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungszeiträume zu berücksichtigen. Die jährliche Mindestmenge ist jedoch mit 40 m3 pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person festzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr gilt eine ermäßigte jährliche Mindestmenge von 20 m3 pro Kind. Ab dem Monat der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes wird eine jährliche Mindestmenge von 40 m3 verrechnet. Beträgt der Meldezeitraum einer Person weniger als zwölf Monate, so ist von der festzusetzenden Wassermenge der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten. Eine Nachverrechnung kann bis zu den im § 207 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. angeführten Fristen vorgenommen werden.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,33 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7

Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monates zu entrichten, welches dem Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Kanalnetz folgt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monates zu entrichten, welches dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz folgt.

(3) Bei Neuanschluss von Grundstücken oder Gebäuden an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum ab der ersten Fälligkeit gemäß Abs. 1 bis zum Einbau eines Wasserzählers aus dem aliquoten monatlichen Anteil, der sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch laut Wasserzähler anlässlich der ersten Vorschreibung der endgültigen Gebühr zum 15.11. aufgrund der Jahresabrechnung ergibt; der Durchrechnungszeitraum mit Wasserzähler muss mindestens 6 Monate betragen, anderenfalls erfolgt die Berechnung bei der nächstfolgenden Jahresabrechnung.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr oder Bereitstellungsgebühr ist in vierteljährlichen Raten am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig, wobei am 15.2., am 15.5. und am 15.8. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Kanalbenützungsgebühr oder Bereitstellungsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und setzt gleichzeitig die Kanalgebührenordnung vom 06.12.2025 in der geltenden Fassung zur Gänze außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Schasching

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.kopfing.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Bernhard Schasching, 10.12.2025 10:13:06